

Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzwand an der Europaallee

Positionspapier der CDU-Fraktion - Antrag auf Vertagung -

Ausgangssituation:

- Auslöser / Verursacher für den Bau der Lärmschutzwand ist die Stadt Leverkusen mit dem Wunsch und der städtebaulichen Vorstellung, in Nähe des Zentrums von Opladen, aber damit auch in unmittelbarer Nähe der Bahngleise in großem Umfang, Wohnraum zu schaffen.
- Ohne Lärmschutzwand wäre dieser Wohnungsbau, wegen des auf andere Weise nicht zu erreichenden Schallpegels in der Nacht, nicht möglich.
- Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der an den Gleisen gelegenen Grundstücke mit entsprechend höheren Erlösen hat der Stadt Leverkusen einen finanziellen Vorteil eingebracht. Durch diese Einnahmen konnte der Eigenanteil der Stadt für die Finanzierung des gesamten Stadtumbau-projekts deutlich günstiger gestaltet werden.
- Rechtlich - auch durch Rechtsprechung abschließend - geklärt ist, dass die Wirkungen des Lärmschutzes nicht nur von der neuen Bebauung sondern auch von der Bestandbebauung mit zu tragen ist.
- Geklärt ist auch, zu welchem Zeitpunkt die Schallschutzwirkungen zu ermitteln und dass sie nicht zu messen, sondern zu berechnen sind.
- Die einzige Gestaltungsmöglichkeit für die Stadt im Verhältnis der neuen zur bestehenden Bebauung liegt im (hoheitlichen) Bereich bei der Gestaltung der Anteilsverhältnisse im Rahmen der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags. Hier ist das „Standardverhältnis“ von 90 : 10 Prozent nicht zwingend.

Wertung und Abwägung der Satzungsentscheidung:

Die Problematik, in dieser Angelegenheit zu einer angemessenen, rechtlich tragfähigen, aber gegenüber den Bürgern auch fairen Entscheidung zu kommen, liegt darin, dass die Stadt als Eigentümerin (fiskalisch) aus der Lärmschutzmaßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil hat, sie aber andererseits (hoheitlich) über die Beitragssatzung das Anteilsverhältnis zwischen Stadt und den privaten Eigentümern der Bestandsbebauung definieren muss.

In diesem Entscheidungsprozess, für den es keine prozentualen Vorgaben gibt, kann aber nicht alleine die Maxime maßgebend sein, dass die Stadt Einnahmemöglichkeiten generell ausschöpfen muss.

Das Verhältnis Stadt / Bürger erfordert immer auch, dass die Grundsätze von Angemessenheit und Fairness beachtet werden. Verwaltung und Politik werden vom Bürger ganz besonders hieran gemessen.

Es gibt in dieser Sache keinen zeitlichen Entscheidungsdruck. Auch bei einer sofortigen Entscheidung zur Satzung werden die Beitragsbescheide erst zu einem späteren Zeitpunkt gefertigt.

Daher plädieren wir für die Vertagung des Satzungsbeschlusses.

Die hierdurch gewonnene Zeit sollte für eine intensive Prüfung genutzt werden, wie

- **die „Interessenkollision“ zwischen fiskalischer und hoheitlicher Sichtweise, ggf. auch mit externer Unterstützung, beseitigt bzw. eine abschließende Entscheidung objektiviert werden kann,**
- **der wirtschaftliche Vorteil hinsichtlich der Bebaubarkeit des Geländes, und damit die deutlich günstigere Gestaltung des Eigenanteils der Stadt Leverkusen für das Gesamtprojekt, zu bewerten bzw. in das Anteilsverhältnis der Beitragssatzung umzusetzen ist.**